

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Birgland
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15. Mai 2025

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Birgland folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Birgland erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 29 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

- (2) Die Sonstigen Gebühren (§ 5) und die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit
 - a) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) € 74,00
 - b) ein Einzelgrab € 80,00
 - c) ein Einzelgrab mit Mehrfachbelegung € 109,00
 - d) ein Doppelgrab € 128,00
 - e) ein Doppelgrab mit Mehrfachbelegung € 157,00
 - f) ein Urnengrabfach (Urnenstele) € 210,00
 - g) ein Urnenerdgrab (einfach) € 74,00
 - h) ein Urnenerdgrab mit Mehrfachbelegung € 103,00
 - i) ein anonymes Urnensammelgrab € 66,00

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Sarggrabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Urnenerdgrabstätte muss für 15 Jahre, an einem Urnengrabfach (Urnenstele) für 10 Jahre erworben werden. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Für den Fall, dass eine Urnen-, Einzel- bzw. Doppelgrabstätte rückwirkend in eine Tiefgrabstätte, ein Grab mit Mehrfachbelegung bzw. Urnendoppelgrabstätte umgewandelt wird, hat der Gebührenpflichtige jeweils den Differenzbetrag zwischen den bereits erhobenen Grabnutzungsgebühren und den Grabnutzungsgebühren für die neu gewählte Grabart nachzuentrichten.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 29 Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechtes für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht während einer laufenden Ruhezeit ist nicht möglich.

**§ 5
Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 100,00 je Tag
- (2) Der Verwaltungskostenzuschlag je Bestattung beträgt € 140,00.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 50,- angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

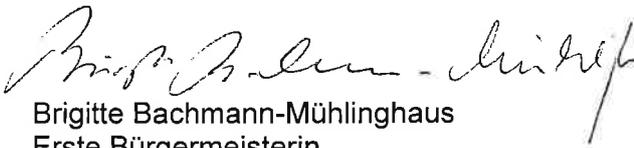
**§ 6
Verwaltungsgebühren**

- (1) für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmälern und Einfriedungen € 20.--
- (2) für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte € 20.--
- (3) für die Genehmigung einer Umbettung € 100.--
- (4) für die Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht Angehörige des Grabnutzungsberechtigten sind € 20.--
- (5) für die Genehmigung der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod nicht Gemeindeangehörige waren € 20.—
- (5) für die Bescheinigung der Aufnahme einer Urne € 20.—

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Birgland über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12. Februar 2015 außer Kraft.

Birgland, den 15.05.2025
GEMEINDE BIRGLAND


Brigitte Bachmann-Mühlinghaus
Erste Bürgermeisterin

